
TOP 13:

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG)

Drucksache: 511/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen, um ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem zu schaffen. Dazu werden die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Kennzeichnend ist, dass alle Auszubildenden eine zweijährige gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung erhalten, mit der Möglichkeit, einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen. Wer die generalistische Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben. Pflegehelferinnen und -helfer können über eine verkürzte Ausbildungszeit zur Pflegefachkraft weiterqualifiziert werden. Reformiert wird auch die Finanzierung der Pflegeausbildung. Sie wird in Zukunft für die Auszubildenden kostenlos sein und über Landesausbildungsfonds, an denen alle Akteure des Pflegebereichs über ein bundesweites Umlageverfahren finanziell beteiligt sind, finanziert werden. Die Auszubildenden sollen vom Ausbildungsträger eine Vergütung erhalten. Eine weitere Maßnahme wird die Einführung eines generalistischen, primärqualifizierenden, mindestens drei Jahre dauernden Pflegestudiums an Hochschulen sein, das theoretische und praktische Unterrichtseinheiten sowie praktische Ausbildungsanteile enthalten soll.

Der erste Ausbildungsjahrgang soll 2020 beginnen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 20/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 22. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12847) nach Maßgabe nachstehender wesentlicher Änderungen angenommen:

- Nach zwei Dritteln der generalistischen Ausbildungszeit wird eine Zwischenprüfung eingeführt. Den Ländern wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die mit der Zwischenprüfung festgestellten Kompetenzen im Rahmen einer Pflegeassistenten- oder Pflegehelferausbildung anzuerkennen (§ 6 Absatz 5 PflBG).
- Es wird geregelt, dass die Auszubildenden als Beschäftigte gelten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bisherige Einstufung der Ausbildungsgänge in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse auch im Rahmen der neuen Pflegeberufsausbildung aufrecht erhalten bleibt (§ 8 Absatz 5 PflBG).
- Bei fehlender oder fehlerhafter Mitteilung über die Ausbildungskosten durch den Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule im Falle von Pauschalbudgets beziehungsweise durch die Parteien der Budgetverhandlung im Falle von Individualbudgets erfolgt eine Schätzung durch die Fondsverwaltung. Diese Kostenschätzung dient der Ermittlung des Gesamtfinanzierungsvolumens und ist notwendig, um eine ausreichende Fondsfinanzierung sicherzustellen (§ 30 Absatz 5 und § 31 Absatz 5 PflBG).
- Die Folgen fehlender, fehlerhafter oder unplausibler Mitteilungen des Trägers der praktischen Ausbildung oder der Pflegeschulen an den Fondsverwalter über die Ausbildungskosten werden ergänzt: Bis zur korrekten Mitteilung erfolgen keine Ausgleichszuweisungen des Fonds. Im Übrigen werden die Kosten im laufenden Finanzierungsverfahren auf den Schätzungsbetrag beschränkt. Auf diese Weise sollen wirksame Anreize für die erforderlichen Meldungen an die zuständigen Stellen gesetzt werden (§ 34 Absatz 4 PflBG).
- Es wird geregelt, dass die Kosten der Schiedsstelle nicht durch die Kostenträger des Fonds, sondern anteilmäßig durch die Parteien des Schiedsverfahrens aufzubringen sind (§ 36 Absatz 5 PflBG).

- Da die speziellen Berufsabschlüsse der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege auch von den Regelungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen profitieren sollen, wurde der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt (§ 40 Absatz 2 PflIBG).
- Im Verfahren zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die Rechtsverordnung dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat (§ 56 Absatz 1 PflIBG).
- Im PflIBG wird ein neuer Teil 5 eingefügt, der besondere Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege enthält und in dem die Voraussetzungen geregelt sind, unter denen sich Auszubildende für einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege beziehungsweise in der Altenpflege entscheiden können (§§ 58 bis 62 PflIBG).
- Die Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege werden sechs Jahre nach Inkrafttreten des PflIBG durch BMFSFJ und BMG evaluiert (§ 62 PflIBG).
- Auch die mit dem PflIBG auf eine neue Grundlage gestellte Finanzierung der beruflichen Ausbildung wird sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildungen überprüft, wenn hinreichende Erfahrungen bezüglich der praktischen Bewährung und der Auswirkungen vorliegen (§ 68 Absatz 4 PflIBG).
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wesentlicher Teile des PflIBG wird auf den 1. Januar 2020 verschoben (Artikel 15 Absatz 4).

Darüber hinaus sind nachstehende Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Der Forderung nach einer Ombudsstelle wurde dadurch nachgekommen, dass die Länder die Möglichkeit erhalten, eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung einzurichten (§ 7 Absatz 6 PflIBG).
- Der Träger der praktischen Ausbildung hat während der praktischen Ausbildung eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der Ausbildungszeit sicherzustellen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 PflIBG).
- Die vorgesehene Verrechnung von Auszahlungen aus dem Fonds an ausbildende Einrichtungen mit durch die Einrichtung zu erbringenden Einzahlungen aufgrund ihrer Umlagepflicht ist in eine Kann-Regelung geändert worden. Damit kann die Fondsverwaltung entscheiden, ob sie einer Verrechnung oder getrennten Zahlungsströmen bei Einnahmen und Ausgaben den Vorzug gibt (§ 33 Absatz 2 PflIBG).

- Die Umschulungsförderung einer unverkürzten Ausbildung nach dem SGB II und dem SGB III ist dauerhaft geregelt worden. Auszubildende werden dadurch nicht mit Kosten belastet (§ 34 Absatz 3 PflBG).
- Die Zusammensetzung der Fachkommission wird um jeweils einen Vertreter von GMK, ASMK und KMK ergänzt. Die Fachkommission soll eine qualitativ hochwertige und bundesweit einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der beruflichen Pflegeausbildung unterstützen. Mit der Änderung soll insbesondere der Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung der Ausbildung nach dem PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durch die Erstellung von Empfehlungen für Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne Rechnung getragen werden (§ 53 Absatz 4 PflBG).

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.